



**Nutzungsbedingungen für das Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau
der
BLG RailTec GmbH, Mainzer Str. 1, 04938 Uebigau-Wahrenbrück**

Version: 2.0

Stand: 01.02.2018

Verzeichnis der Abkürzungen und Definitionen

Benutzer	Wie in Ziffer 5.1 NBS definiert
BLG RailTec	BLG RailTec GmbH, Mainzer Str. 1, 04938 Uebigau-Wahrenbrück
Einbezogenes EVU	Wie in Ziffer 3.3.1 NBS definiert
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
NBS	Die vorliegenden Nutzungsbedingungen für den Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau
Notmaßnahmen	Wie in Ziffer 7.2.3 NBS definiert
Störungen in der Betriebsabwicklung	Wie in Ziffer 7.2.1 NBS definiert
Vertragspartner	Wie in Ziffer 3.6.1 NBS definiert

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Diese NBS sind Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen im Sinne des Eisenbahnrechts. Sie gelten für die Benutzung des Logistikzentrums Falkenberg – Uebigau und die Erbringung der darin angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der BLG RailTec und Benutzern, die sich aus der Benutzung des Logistikzentrums Falkenberg – Uebigau und der Erbringung der darin seitens der BLG RailTec angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Änderungen dieser NBS nimmt die BLG RailTec in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Eisenbahnrecht vor. Es gilt die jeweils in Kraft befindliche Fassung.

2. Gegenstand des Zugangs zum Rangierbahnhof Falkenberg

2.1 Beschreibung der Infrastruktur und Übersicht über die Leistungen

- 2.1.1 Die Eisenbahninfrastruktur des Logistikzentrums Falkenberg – Uebigau besteht aus den Gleisen einer Einfahrgruppe, die der Ein- und Ausfahrt dienen, sowie den Gleisen der Gleisgruppen „Rangier-/Mittelgruppe W5“(16-34m), „Rangier-/Mittelgruppe B3“(5-14m), „Ost I“(40-90) und „Werkstatt-WÜST“(100), die dem Rangieren sowie dem Abstellen von Zügen dienen. Einen Gleisplan sowie eine genaue Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur findet sich in der **Anlage zu Ziffer 2.1.1** dieser NBS.
- 2.1.2 Zugangsberechtigte können im Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau nach Maßgabe dieser NBS Züge rangieren und abstellen sowie Rangierleistungen in Anspruch nehmen.

2.2 Rangierleistungen

- 2.2.1 Rangierleistungen im Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau sind insbesondere zum Zweck der Zugbildung, der Zugauflösung sowie dem Ab- und Bereitstellen von Zügen möglich. Angrenzend an den Gleisbereich befindet sich der Werkstattbereich der BLG

RailTec GmbH. Der Zugang zu dem Werkstattbereich sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Werkstatt sind mit der BLG RailTec GmbH zu vereinbaren.

2.2.2 Nach Fertigstellung einer Rangierleistung kann der Zugangsberechtigte seinen Zug noch bis zu 48 Stunden im Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau belassen. Im Anschluss ist ein weiterer Verbleib nur noch auf Basis weiterer vereinbarter Rangierleistungen oder einer vereinbarten Abstellung möglich.

2.3 Abstellen von Zügen

2.3.1 Zugangsberechtigte können im Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau Züge abstellen. Das Abstellen wird tageweise ermöglicht, maximal jedoch für 30 Tage pro Nutzungsvorgang. Verlängerungen sind im Rahmen jeweils neu beantragter und zugewiesener Nutzungen möglich.

2.3.2 Das Abstellen von Zügen kann sowohl unabhängig von weiteren Rangierleistungen als auch im Zusammenhang damit beantragt werden.

2.3.3 BLG RailTec entscheidet, auf welchen Gleisen die Züge abgestellt werden und ist berechtigt, die Züge zwischendurch auch umzusetzen und zu teilen. Zugangsberechtigte haben indes das Recht, jederzeit innerhalb von 24 Stunden eine Ausfahrt aus dem Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau zu verlangen.

2.3.4 Zugangsberechtigte müssen ihre Züge nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums aus dem Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau entfernen. Geschieht dies nicht, stehen der BLG RailTec alle gesetzlichen Rechte, insbesondere auf Räumung und Schadensersatz zu. Für die Zeit der vertragswidrigen Fortnutzung schuldet der Zugangsberechtigte zudem weiterhin das nach diesen NBS und der Liste der Entgelte einschlägige Entgelt. BLG RailTec erwirbt für den Fall, dass Züge nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums nicht wieder aus dem Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau entfernt werden, für alle aus dieser Nutzung entstehenden Ansprüche, einschließlich solcher auf Entgelt, auf Erstattung von Kosten der Entfernung der Züge, auf

Rechtsverfolgungs- und Zwangsvollstreckungskosten sowie auf Schadensersatz ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den nicht entfernten Zügen. Weitergehende gesetzliche Pfandrechte bleiben unberührt.

2.4 Beauftragte oder eigene Durchführung von Rangierfahrten

- 2.4.1 Die Rangierleistungen sowie die Zu- und Wegfahrt zum Abstellgleis bei Abstellungen übernimmt BLG RailTec mit ihren dafür vorgehaltenen Rangierlokomotiven und eigenen Rangierbegleitern. Alternativ können Zugangsberechtigte ihre Züge mittels eigener Rangierlokomotiven rangieren und zu bzw. von den Abstellgleisen fahren; in diesem Fall müssen sie ihre eigenen Rangierbegleiter einsetzen oder Rangierbegleiter der BLG RailTec in Anspruch nehmen.
- 2.4.2 Sofern die Zugangsberechtigten ihre Züge nicht mittels eigener Rangierlokomotiven rangieren oder zur Abstellung fahren, übergeben sie ihre Züge an den im Gleisplan markierten Anschlussstellen der Gleise der Einfahrgruppe an die BLG RailTec. Alternativ können sie ihre Züge an einer anderen, im Vertrag (Ziffer 3.6 NBS) vereinbarten Stelle auf einem der Gleise der Einfahrgruppe an die BLG RailTec übergeben. Der genaue Zeitpunkt der Übergabe wird im Vertrag (Ziffer 3.6 NBS) vereinbart. Die vorstehenden Sätze dieser Ziffer 2.4.2 NBS gelten entsprechend für die Abholung der Züge nach Bereitstellung durch BLG RailTec.
- 2.4.3 Ihre Loks können die Zugangsberechtigten nach Übergabe des Zuges auf einem der im Gleisplan ausgewiesenen Lokparkplätze abstellen oder alternativ wieder aus dem Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau herausfahren.
- 2.4.4 Sofern die Zugangsberechtigten ihre Züge mittels eigener Rangierlokomotiven rangieren oder zur bzw. von der Abstellung fahren, erhalten sie von der Leitstelle der BLG RailTec einen Rangierauftrag, aus dem sich verbindlich die für den Rangier- bzw. sonstigen Fahrvorgang zu benutzenden Gleise und sonstigen Parameter ergeben.

2.5 Vermittlung von Ortskenntnis

Die BLG RailTec bietet die Vermittlung von Ortskenntnis für die Gleise der Einfahrgruppe sowie weitergehend für Rangierfahrten auf den Gleisen der Gleisgruppe „West“, „Ost I“ und „Ost II“ an. Von einer Vermittlungseinheit erfasst sind drei Stunden (Vermittlung von Ortskenntnis für die Gleise der Einfahrgruppe) bzw. sechs Stunden (Vermittlung von Ortskenntnis für Rangierfahrten auf den weiteren Gleisgruppen) Mitfahrt mit einem ortskundigen Mitarbeiter der BLG RailTec in der Rangierlok der BLG RailTec sowie begleitende Erläuterung und zusätzlich ein Satz Dokumente, in denen die örtlichen Gegebenheiten erläutert werden.

3. Abschluss von Verträgen

3.1 Grundsatz

- 3.1.1 Ihre Leistungen erbringt die BLG RailTec auf Grundlage entsprechender Verträge und nach Maßgabe dieser NBS.
- 3.1.2 Die Inanspruchnahme der Leistungen der BLG RailTec kann ausschließlich durch die nach Eisenbahnrecht gesetzlich bestimmten Zugangsberechtigten verlangt werden. Den zugangsberechtigten EVU gleichgestellt im Sinne dieser NBS sind Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die selbständig am Eisenbahnverkehr teilnehmen.

3.2 Antragstellung

- 3.2.1 Anträge auf Leistungserbringung sind jederzeit möglich. Sie sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an die folgende Adresse der BLG RailTec zu richten: BLG RailTec GmbH, Mainzer Str.1, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, Maria Nahrstedt, maria.nahrstedt@blg-railtec.de; Telefon: 035365-440619.
- 3.2.2 Beantragt ein Zugangsberechtigter Rangierleistungen, benennt er der BLG RailTec mit Antragsstellung, ob er die Rangierleistungen selber durchführen möchte bzw. welche Art der Rangierleistung er von BLG RailTec er benötigt, wie viele Wagen und

Wagengruppen betroffen sind, die von ihm anvisierten Termine für die Bereitstellung und Abholung, ob und in welchem Umfang er eine anschließende Abstellung der Wagen wünscht, ob er seine Lok auf dem Lokparkplatz parken möchte sowie ggf. weitere Einzelheiten der von ihm benötigten Rangierleistung. Möglichst mit Antragstellung, jedenfalls aber rechtzeitig vor Beginn des Rangieren wird der Zugangsberechtigte der BLG RailTec die notwendigen Pläne für die Rangiervorgänge übergeben.

3.2.3 Beantragt ein Zugangsberechtigter Abstellungen, benennt er der BLG RailTec den gewünschten Zeitraum, wie viele Wagen und Wagengruppen betroffen sind, ob und in welchem Umfang er die Fahrten zum Abstellgleis selber durchführt bzw. dies BLG RailTec durchführen soll und ob er eine ergänzende Rangierleistung wünscht, ob er seine Lok auf dem Lokparkplatz parken möchte sowie ggf. weitere Einzelheiten der von ihm benötigten Abstellung.

3.2.4 Auf Besonderheiten der zu behandelnden Züge ist bereits bei Antragstellung hinzuweisen.

3.3 Einbeziehung von EVU

3.3.1 Zugangsberechtigte, die kein EVU sind, müssen in ihrem Antrag ein EVU benennen, das die Züge an die vereinbarte Übergabestelle bringt und von dort wieder abholt („einbezogenes EVU“).

3.3.2 Abweichend von Ziffer 3.3.1 NBS brauchen Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstabe a) und Buchstabe c) ERegG ein EVU nur optional zu benennen, wobei die Benennung nicht bereits in dem Antrag, jedenfalls aber vor Abschluss des Vertrages zu erfolgen hat.

3.3.3 Den Zugangsberechtigten, die kein EVU sind, werden im Falle des Abschlusses eines Vertrages alle Handlungen und Unterlassungen des einbezogenen EVU wie eigene

Handlungen und Unterlassungen zugerechnet; das einbezogene EVU gilt als Erfüllungsgehilfe des Zugangsberechtigten.

3.4 Notwendige Vorlagen bei Antragstellung

3.4.1 Genehmigung

3.4.1.1 EVU (sowie Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen) müssen über eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Genehmigung gem. § 6 AEG für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen verfügen, es sei denn, dass eine solche Genehmigung aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht notwendig ist. Der Nachweis einer bestehenden Genehmigung ist vor erstmaligem Abschluss eines Vertrages durch Vorlage des Originals der Genehmigung oder einer beglaubigten Kopie zu führen. Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung ist zudem eine beglaubigte Übersetzung der Genehmigung vorzulegen.

3.4.1.2 Der Widerruf oder jede Änderung der Genehmigung ist der BLG RailTec unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.4.2 Haftpflichtversicherung

3.4.2.1 EVU müssen über eine gültige Haftpflichtversicherung i.S. des § 14 AEG gemäß den Anforderungen der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung verfügen. Der Nachweis ist vor erstmaligem Abschluss eines Vertrages durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung, die nicht älter als zwei Wochen sein darf, zu führen.

3.4.2.2 Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag sind der BLG RailTec unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.5 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

- 3.5.1 BLG RailTec wird, soweit wie möglich, allen Anträgen auf Leistungserbringung stattgeben. Über Anträge wird BLG RailTec nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich entscheiden.
- 3.5.2 Liegen Anträge über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen vor, wird BLG RailTec durch Verhandlungen mit den Zugangsberechtigten auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Die Verhandlungsdauer soll 14 Tage nicht überschreiten.
- 3.5.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird BLG RailTec solchen Anträgen Vorrang gewähren, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Nutzung im Zeitraum von 24 Stunden vor oder nach einer mit dem Zugangsberechtigten (oder dem einbezogenen EVU) vereinbarten Zugtrasse liegt. Der antragstellende Zugangsberechtigte wird der BLG RailTec durch Vorlage des Vertrages mit dem Betreiber der Schienenwege nachweisen, ob die Voraussetzungen nach vorstehendem Satz gegeben sind.
- 3.5.4 Lässt sich ein Konflikt nach dem vorstehenden Kriterium nicht auflösen, wird BLG RailTec demjenigen Antragsteller Vorrang gewähren, der bereit ist, das höhere Entgelt zu zahlen. Die Entgelte nach der Liste der Entgelte können insoweit überschritten werden.

3.6 Abschluss der Verträge

- 3.6.1 Im Falle der Stattgabe des Antrags übermittelt BLG RailTec dem Antragsteller auf Basis dieser NBS und der Liste der Entgelte in Textform ein Angebot über die beantragten Leistungen, das dieser im Falle seines Einverständnisses in Textform bestätigt. Der Vertrag kommt damit zwischen der BLG RailTec und dem jeweiligen Zugangsberechtigten (der „Vertragspartner“) zustande.

3.6.2 Wird ein EVU einbezogen, muss auch das einbezogene EVU das Angebot insofern bestätigen, als für das einbezogene EVU diejenigen Pflichten aus den NBS gelten, die sich spezifisch an die „Benutzer“ des Rangierbahnhofs Falkenberg oder an einbezogene EVU richten.

4. Entgelte und Zahlungsmodalitäten

4.1 Entgeltgrundsätze

4.1.1 Rangierleistungen durch BLG RailTec

4.1.1.1 Für Rangierleistungen erhebt BLG RailTec ein Entgelt pro angefangener 30 Minuten Tätigkeit. Damit abgegolten ist nicht nur die Rangierleistung selber, sondern auch die Beanspruchung der Eisenbahninfrastruktur für die Rangierleistung sowie die Zu- und Abfahrt zur Übergabestelle. Ebenfalls davon abgegolten ist der weitere Verbleib des Zuges im Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau für 48 Stunden ab Fertigstellung der Rangierleistung.

4.1.1.2 Die Entgelte für Rangierleistungen berechnet BLG RailTec nach Leistungserbringung.

4.1.2 Rangierleistungen durch den Zugangsberechtigten

4.1.2.1 Führt der Zugangsberechtigte Rangierleistungen mit seiner eigenen Rangierlokomotive und seinen eigenen Rangierbegleitern durch, erhebt BLG RailTec ein Entgelt pro angefangener 30 Minuten der Gleisnutzung zum Rangieren. Damit abgegolten ist die Beanspruchung der Eisenbahninfrastruktur für die Rangierleistung sowie die Zu- und Abfahrt zur Übergabestelle. Ebenfalls davon abgegolten ist der weitere Verbleib des Zuges im Rangierbahnhof Falkenberg für 48 Stunden ab Fertigstellung der Rangierleistung.

4.1.2.2 Nutzt der Zugangsberechtigte für Rangierleistungen mit seiner eigenen Rangierlokomotive Rangierbegleiter der BLG RailTec, erhebt BLG RailTec dafür ebenfalls ein Entgelt pro angefangener 30 Minuten.

4.1.2.3 Die Entgelte nach dieser Ziffer 4.1.2 berechnet BLG RailTec nach Leistungserbringung.

4.1.3 Abstellungen

4.1.3.1 Für Abstellungen erhebt RailTec ein Entgelt pro angefangenem Meter Gleis und Tag.

4.1.3.2 Fährt der Zugangsberechtigte mit seiner eigenen Rangierlokomotive zum Abstellgleis und wieder zurück, ist zusätzlich ein einmaliges Pauschalentgelt für je einmal Ein- und Ausfahrt zur Abgeltung der Gleise der Einfahrgruppe zu entrichten.

4.1.3.3 Beauftragt der Zugangsberechtigte BLG RailTec mit der Fahrt zum Abstellgleis und wieder zurück, sind jeweils drei Stunden Rangierleistungen zu vergüten. Damit abgegolten ist auch die Zu- und Abfahrt zur Übergabestelle.

4.1.3.4 Die Entgelte für Abstellungen berechnet BLG RailTec nach Leistungserbringung, soweit der Zeitraum der vereinbarten Leistung 14 Tage nicht überschreitet, andernfalls berechnet BLG RailTec die Entgelte jeweils nach Ablauf von 14 Tagen für den vergangenen Zeitraum.

4.1.4 Lokparkplätze

4.1.4.1 Für die Nutzung von Lokparkplätzen erhebt RailTec ein Entgelt pro Lok und Tag.

4.1.4.2 Die Entgelte für Abstellungen und Lokparkplätze berechnet BLG RailTec nach Leistungserbringung, soweit der Zeitraum der vereinbarten Leistung 14 Tage nicht überschreitet, andernfalls berechnet BLG RailTec die Entgelte jeweils nach Ablauf von 14 Tagen für den vergangenen Zeitraum.

4.1.5 Vermittlung von Ortskenntnis

4.1.5.1 Für die Vermittlung von Ortskenntnis erhebt die BLG RailTec ein Entgelt pro Vermittlungseinheit. Die Überlassung der Dokumente ist damit ebenfalls mit abgegolten.

4.1.5.2 Das Entgelt für die Vermittlung von Ortskenntnis berechnet BLG RailTec nach Leistungserbringung.

4.2 Liste der Entgelte

4.2.1 Die Höhe der Entgelte ergibt sich im Einzelnen aus der Liste der Entgelte, die nicht Gegenstand der NBS ist.

4.2.2 BLG RailTec veröffentlicht die Liste der Entgelte entweder im Bundesanzeiger oder im Internet und macht die Adresse im Bundesanzeiger bekannt. Dies gilt auch für Änderungen der Liste der Entgelte. Änderungen in der Liste der Entgelte werden jeweils zum Beginn einer Fahrplanperiode wirksam. Bestehende Verträge bleiben von diesen Änderungen unberührt.

4.2.3 BLG RailTec übersendet jedem Zugangsberechtigten die Liste der Entgelte auf Anfrage.

4.3 Anreizsystem

4.3.1 Kommt ein Zugangsberechtigter im Falle beauftragter Rangierleistungen oder beauftragter Fahrten zum Abstellgleis mit der Übergabe seines Zuges in Verzug, hat er das Entgelt für Rangierleistungen auch für die Dauer seines Verzuges, maximal aber für drei Stunden, zu zahlen.

- 4.3.2 Kommt BLG RailTec im Falle beauftragter Rangierleistungen oder beauftragter Fahrten zum Abstellgleis mit der Bereitstellung des Zuges nach Durchführung der Rangierleistungen oder einer Abstellung in Verzug, hat BLG RailTec für die Dauer des Verzuges einen Betrag in Höhe des Betrages für die Erbringung von Rangierleistungen, maximal aber für drei Stunden, zu zahlen. Im Übrigen bleibt der Anspruch von BLG RailTec auf die Vergütung für den Fall der Durchführung der Leistungen unberührt.
- 4.3.3 Tritt ein Zugangsberechtigter seine von ihm selber durchzuführenden Rangierleistungen oder Abstellungen nicht rechtzeitig an, hat er für jede Stunde der Verspätung zusätzlich 3% des vereinbarten Entgelts zu entrichten, maximal jedoch 9%. Dies gilt nicht, soweit er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 4.3.4 Ermöglicht BLG RailTec einem Zugangsberechtigten nicht rechtzeitig, die von dem Zugangsberechtigten selber durchzuführenden Rangierleistungen oder Abstellungen durchzuführen, reduziert sich die Vergütung von BLG RailTec für jede Stunde der Verspätung um 3%, maximal jedoch um 9%. Dies gilt nicht, soweit BLG RailTec die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 4.3.5 Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

4.4 Zahlungsfrist

Fällige Entgelte hat der Vertragspartner auf seine Kosten binnen einer Woche nach Erhalt der Rechnung von BLG RailTec auf das in der Rechnung benannte Konto ohne Abschläge zu überweisen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Vertragspartner und BLG RailTec können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

4.6 Sicherheitsleistung

- 4.6.1 Befindet sich der Vertragspartner länger als einen Monat mit einem vollen Rechnungsbetrag oder befindet sich ein Vertragspartner mit einem Betrag in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Entgelts in Verzug, wird BLG RailTec ihm während der Dauer des Verzugs jede weitere Benutzung/Leistung nur nach Stellung einer Sicherheit in voller Höhe des Entgelts für die weitere Benutzung/Leistung oder, nach Wahl des Vertragspartners, gegen vollständige Vorkasse insoweit, gewähren.
- 4.6.2 Sicherheiten sind nach §§ 232 ff. BGB zu leisten.
- 4.6.3 Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte und Ansprüche von BLG RailTec bleiben unberührt.
- 4.6.4 Ziffer 4.6.1 NBS gilt nicht gegenüber Zugangsberechtigten nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstabe a) und Buchstabe c) ERegG.

5. Vertrauensvolle Zusammenarbeit, Ansprechpartner, Informationen

5.1 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Benutzer (Vertragspartner und einbezogenes EVU) und BLG RailTec verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung des Rangierbahnhofs Falkenberg Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf den Betrieb des jeweils anderen so gering wie möglich hält.

5.2 Ansprechpartner

Benutzer und BLG RailTec benennen gegenseitig eine oder mehrere Person(en), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in ihrem Namen zu treffen.

5.3 Austausch notwendiger Informationen

5.3.1 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung des Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau übermitteln sich Benutzer und BLG RailTec gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.3.2 BLG RailTec stellt insbesondere sicher, dass Benutzer über folgende Umstände unverzüglich informiert werden:

- den Zustand der benutzten Gleise, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des/der betroffenen Benutzer(s) auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung des Logistikzentrums Falkenberg – Uebigau, soweit sie für weitere Dispositionen der Benutzer von Bedeutung sein können.

5.3.3. Die Benutzer stellen insbesondere sicher, dass BLG RailTec über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- die Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Rangiergruppen, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
- etwaige Besonderheiten (z. B. Lademaßüberschreitungen),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Gleise, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

6. Betriebliche Anforderungen für die Benutzung des Rangierbahnhofs Falkenberg

6.1 Betriebliche Anforderungen

6.1.1 Bei der Benutzung des Logistikzentrums Falkenberg – Uebigau ist das in der **Anlage zu Ziffer 6.1.1 NBS** festgelegte betrieblich-technische Regelwerk zu beachten.

6.1.2 Zur Umsetzung dieser NBS, des betrieblich-technischen Regelwerks, der Nutzungsverträge, der Störungsfreiheit im Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau und zur Verbesserung der Kapazitätsauslastung darf BLG RailTec den Benutzern des Rangierbahnhofs Falkenberg verbindliche Weisungen erteilen, die von diesen zu befolgen sind. Bestehende vertragliche Rechte bleiben davon unberührt.

6.1.3 Gefahrgüter dürfen in den Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau nicht verbracht werden.

6.2 Anforderungen an eingesetztes Personal

6.2.1 Eingesetztes Betriebspersonal muss die Anforderungen der Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

6.2.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

6.3 Ortskenntnis

6.3.1 Das bei den Fahrten im Logistikzentrum Falkenberg – Uebigau eingesetzte Personal der Benutzer muss über die notwendige Ortskenntnis verfügen.

6.3.2. Die BLG RailTec vermittelt auf Anfrage entgeltpflichtig Ortskenntnis (Ziffer 2.5 NBS).

6.4 Anforderungen an eingesetzte Fahrzeuge

6.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine

Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

6.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im betrieblich-technischen Regelwerk (Anlage zu Ziffer 6.1.1 NBS) beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

6.5 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

6.5.1 BLG RailTec hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass Benutzer ihren betrieblichen und sicherheitsbezogenen Pflichten gegenüber der BLG RailTec nachkommen.

6.5.2 Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, kann dazu legitimiertes Personal von BLG RailTec Fahrzeuge der Benutzer betreten und dem eingesetzten Personal der Benutzer Weisungen erteilen. Das Personal der Benutzer hat den Weisungen Folge zu leisten.

6.6 Mitfahrt im Führerraum

Von BLG RailTec legitimiertes Personal darf, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit dem Benutzer in den Führerräumen der Fahrzeuge des Eisenbahnverkehrsunternehmens unentgeltlich mitfahren.

7. Störungen in der Betriebsabwicklung

7.1 Unterrichtung über Vorkommnisse

Über besondere Vorkommnisse auf den Gleisen der Einfahrgruppe informieren sich Benutzer und BLG RailTec gegenseitig und unverzüglich.

7.2 Maßnahmen durch BLG RailTec

- 7.2.1 Im Falle von Unregelmäßigkeiten mit erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Logistikzentrums Falkenberg - Uebigau (Störungen in der Betriebsabwicklung) trifft BLG RailTec unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Benutzer alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.
- 7.2.3 Bei Gefahr in Verzug kann BLG RailTec alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs veranlassen („Notmaßnahmen“). Die Benutzer haben diese Notmaßnahmen zu dulden.
- 7.2.4 Haben Benutzer die Störung in der Betriebsabwicklung zu vertreten, tragen sie die daraus entstandenen Kosten. Weitergehende gesetzliche Haftungsansprüche von BLG RailTec bleiben unberührt.
- 7.2.5 Ergänzend gelten die Vorgaben des betrieblich-technischen Regelwerks (Anlage zu Ziffer 6.1.1 NBS) für den Fall von Betriebsstörungen.

7.3 Mitwirkung der Vertragsparteien in ihrem Verantwortungsbereich

- 7.3.1 Die Benutzer haben Störungen in der Betriebsabwicklung, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen.
- 7.3.2 Kommen die Benutzer ihrer Verpflichtung aus Ziffer 7.3.1 nicht rechtzeitig nach, ist BLG RailTec nach Setzung einer Nachfrist und vorheriger Androhung der Maßnahme, im Falle von Notmaßnahmen auch ohne Nachfristsetzung und Androhung, berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Vertragspartners zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale von BLG RailTec – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziffer 5.2 NBS benannten Personen – Fahrzeuge der Benutzer betreten, bedienen, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des Benutzers Weisungen erteilen. Das Personal des Benutzers hat den Weisungen Folge zu leisten.

8. Zustand der Infrastruktur

8.1 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

BLG RailTec ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur zu verändern. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

8.2 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

BLG RailTec ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen vorzunehmen, wird diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren aber so durchführen, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung der Vertragspartner so gering wie möglich gehalten werden. Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, kann BLG RailTec jederzeit durchführen. BLG RailTec informiert über die Auswirkungen von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen auf die Betriebsabwicklung unverzüglich auf seiner Internetseite.

9. Gefahren für die Umwelt

9.1 Grundsatz

Die Benutzer sind verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere ist ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen unzulässig.

9.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung der Benutzer oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den von den Benutzern verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, haben die Benutzer, soweit sie vor Ort sind (insbesondere also auf den Gleisen der Einfahrtgruppe) unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der BLG RailTec zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit der Benutzer für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von BLG RailTec notwendig, tragen die Benutzer die Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziffer 10.3 NBS.

9.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch die Benutzer – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst BLG RailTec auf Kosten der Benutzer die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziffer 10.3 NBS.

9.4 Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU

Ist BLG RailTec als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch Benutzer – auch unverschuldet – verursacht worden sind, tragen die entsprechende Benutzer die BLG RailTec entstehenden Kosten. Hat BLG RailTec zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziffer 10.3 NBS.

10. Haftung

10.1 Grundsatz

BLG RailTec und die Benutzer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese NBS keine abweichende Regelung enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Teil stellt den anderen Teil und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei. Jede Seite haftet für Subunternehmer wie für eigenes Verhalten.

10.2. Haftungsbegrenzung

10.2.1 BLG RailTec haftet auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Rahmen zwingender gesetzlicher Haftung nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haftet BLG RailTec auf Schadensersatz nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen zwingender gesetzlicher Haftung oder Vorsatz gehaftet wird, haftet BLG RailTec nur für

vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; die Haftung ist in diesen Fällen auf EUR 500.000,00 beschränkt. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen BLG RailTec sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage ausgeschlossen.

10.2.2 Die Haftung von BLG RailTec für Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzgüter etc. ist darüber hinaus unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage ausgeschlossen; dies gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.2.3 Etwaig weitergehende gesetzliche oder vertragliche Haftungsbeschränkungen, einschließlich solcher in den NBS, bleiben unberührt.

10.3 Unbekannter Schadensverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der BLG RailTec oder bei Dritten verursacht hat, haften BLG RailTec sowie alle Benutzer, die den betroffenen Teil des Logistikzentrums in dem mutmaßlichen Zeitraum der Schadensverursachung mitbenutzt haben, gemäß folgender Regelung:

- Weist ein Benutzer bzw. BLG RailTec nach, dass der Benutzer bzw. BLG RailTec zur Entstehung des Schadens nicht beigetragen haben kann, ist der Benutzer bzw. BLG RailTec von der Haftung frei.
- Im Übrigen wird der Schaden zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- Der hiernach auf die Benutzer insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung des Rangierbahnhofs Falkenberg in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

11. Verschiedenes

- 11.1 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Benutzers sind nicht anwendbar, und zwar auch dann nicht, wenn BLG RailTec ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieser NBS und/oder eines Nutzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nah wie möglich kommt.
- 11.3.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungen nach dem Internationalen Privatrecht.
- 11.4 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen NBS und oder einem Nutzungsvertrag ist Cottbus.

Anlage zu Ziffer 2.1.1 NBS - Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur des Rangierbahnhofs Falkenberg

Allgemeine technische und betriebliche Parameter der Serviceeinrichtung

Standort Falkenberg/Elster oberer Bahnhof	
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	DB Netz AG (Strecken 6345 Leipzig-Cottbus; Strecke 6207 Hoyerswerda-Roßlau; Strecke 6363/6133 Dresden-Jüterbog/Berlin)
Haupt- oder Nebenbahn i.S.v. der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisig	Mehrgleisig
Spurweite	1.435 mm
Anzahl der Abstellgleise (Nutzlänge) Anzahl der Zugbildungsgleise (Nutzlänge) Anzahl der Ein- und Ausfahrgleise (Nutzlänge)	19 Gleise (12.307 m) 16 Gleise (5.053 m) 2 Gleise (jeweils 651 m)
Anzahl der Tankanlagen	-
Zugbeeinflussung	-
Elektrifizierung	Nicht elektrifiziert
Sicherungstechnik	Fernbedingte Weichen Bereich B3/W5; Ortsbedingte Weichen R8/W11/W12
Betriebsverfahren	Rangierdienst nach FV DB
Informations- und Kommunikationssysteme	Handfunkgeräte, analoger Rangierfunk
Abweichungen von Regellichtraum gemäß EBO	Keine
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis	Nutzung der Serviceeinrichtung nur unter Begleitung von eingewiesenen BLG-Personal
Regelmäßige Betriebszeiten	Nach Anmeldung, aber in der Regel von Montag bis Sonntag von 6:00 bis 24:00 Uhr
Streckenklasse	D4, max. Radsatzlast 22,5t
Maximale zulässige Zuglängen bei einfahrenden Zügen	620m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	20km/h

Anlage zu Ziffer 6.1.1 NBS – Betrieblich-technisches Regelwerk

Das betrieblich-technisches Regelwerk ist Bestandteil der gültigen SbV der Eisenbahninfrastruktur der BLG RailTec GmbH.

Lageplan der Infrastruktur Falkenberg oberer Bahnhof – BLG RailTec GmbH

